

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 41/1955 (1956)

Artikel: Kanton Neuenburg
Autor: Roemer, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-51053>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erhalten die Kandidatinnen den Unterricht gemeinsam mit den Primarlehrerinnen. Darnach teilen sie sich in zwei Abteilungen: Lehrerinnenseminar und Hauswirtschaftslehrerinnenseminar. Patent.

d. Lehrer für die höheren Schulen

Die Lehrer der Bezirks- und Gemeindesekundarschulen müssen im Besitze eines Universitätsdiploms sein.

8. Die Maturitätsschulen

a. Die *klassischen Gymnasien* der Kollegien in Sitten, Brig und St-Maurice (Typus A und B) umfassen acht Jahreskurse. Sie gliedern sich in das Gymnasium (sechs Jahreskurse) und das Lyzeum (zwei Jahreskurse) und schließen an die 5. Primarklasse an.

b. Die *höhere Industrieschule* am Kollegium in Sitten schließt in der Regel an die untere Industrieschule an (drei Jahre, siehe Ziff. 3) und umfaßt vier Jahreskurse. Sie gliedert sich in eine technische Abteilung (Typus C) und eine Handelsabteilung (Maturität, siehe Ziff. 6).

In allen Abteilungen Schulgeld. Das Schuljahr beginnt anfangs September.

KANTON NEUENBURG

Gesetzliche Grundlagen

Loi sur l'enseignement primaire du 18 novembre 1908 (avec modifications).

Loi instituant une neuvième année de scolarité obligatoire du 11 octobre 1943.

Règlement général pour les écoles primaires du 30 janvier 1930 (avec modifications).

Règlement d'exécution de la loi instituant une neuvième année de scolarité obligatoire du 30 juin 1944.

Loi sur l'enseignement ménager du 3 décembre 1942.

Règlement d'exécution de la loi sur l'enseignement ménager du 24 septembre 1943.

Programme général de l'enseignement primaire du 19 décembre 1932 (avec modifications).

- Programme d'enseignement pour la neuvième année de scolarité obligatoire du 1^{er} juillet 1944.
- Programme général de l'enseignement ménager du 28 décembre 1943
- Loi sur l'enseignement secondaire du 22 avril 1919 (avec modifications).
- Loi sur l'organisation de classes de préparation aux études scientifiques du 21 février 1927.
- Règlement d'application de la loi sur l'enseignement secondaire du 16 avril 1940.
- Loi sur l'enseignement pédagogique du 2 juin 1948.
- Règlement d'application de la loi sur l'enseignement pédagogique du 26 novembre 1948.
- Règlement de l'Ecole normale du 12 décembre 1950.
- Programme pour les sections pédagogiques du 21 mars 1949.
- Plan d'études et programme d'enseignement de l'Ecole normale du 15 mai 1950.
- Règlement du Gymnase cantonal du 26 avril 1949.
- Programme de l'enseignement secondaire du degré inférieur du 24 juin 1946.
- Plan d'études et programme des sections littéraire et scientifique du Gymnase cantonal du 12 mai 1953.
- Règlement de l'Ecole supérieure de jeunes filles de Neuchâtel du 9 mars 1928, révisé en 1935.
- Programme de l'Ecole supérieure de jeunes filles de Neuchâtel.
- Programme du Gymnase communal de La Chaux-de-Fonds.
- Loi sur la formation professionnelle du 17 mai 1938.
- Règlement d'application de la loi sur la formation professionnelle du 28 mars 1939.
- Arrêté concernant la formation professionnelle du personnel enseignant des écoles secondaires et de commerce du 23 novembre 1951.
- Loi sur l'enseignement supérieur du 26 juillet 1910 (avec modifications).
- Règlement général de l'Université du 19 mai 1911 (avec modifications).
- Loi sur l'éducation nationale du 21 novembre 1939.

1. Die Kleinkinderschule

Sie ist nicht staatlich organisiert. Ihr Besuch ist freiwillig. Träger sind Gemeinden, Vereine und Private. Eintritt: 5. Altersjahr.

2. Die Primarschule

Schulpflicht

Jedes Kind, das vor dem 1. Mai das sechste Altersjahr erfüllt, hat mit Beginn des Schuljahres die Schule zu besuchen.

Die Schulpflicht dauert neun Jahre. Das neunte Schuljahr erstrebt eine Ergänzung der Allgemeinbildung und vor allem eine Orientierung nach der beruflichen Seite hin. Für den Knabenhandarbeitsunterricht werden Werkklassen gebildet; der Haushaltungs- und Mädchenhandarbeitsunterricht wird in den in einzelnen Gemeinden zentralisierten Haushaltungsschulen erteilt.

Schuljahrbeginn im Frühling. Jährliche Dauer 42-44 Wochen.

Es bestehen staatliche und private Anstaltsschulen für geistig oder körperlich gebrechliche und für schwererziehbare Kinder. Neben dem staatlich subventionierten Erziehungsheim «Les Sorbiers» in Malvilliers wird am gleichen Ort auch eine Beobachtungsstation («Le Vanel») geführt. Ein heilpädagogischer und ein schulpsychologischer Dienst nehmen sich der Förderung der heilpädagogischen Bestrebungen an.

Handarbeitsunterricht der Mädchen: Obligatorisches Fach in allen neun Schuljahren. Hauswirtschaftsunterricht der Mädchen: Obligatorisch im 8. und 9. Schuljahr. Handarbeitsunterricht der Knaben wird auf der Unterstufe im Zusammenhang mit dem übrigen Unterricht, auf der Mittel- und Oberstufe als gesondertes obligatorisches Fach erteilt.

Lehrmittel und Schulmaterial

Die Lehrmittel werden vom Erziehungsdepartement herausgegeben und durch die kantonale Lehrmittelverwaltung an die Schulen ausgeliefert. Die Kosten gehen zu drei Fünfteln zu Lasten des Kantons, zu zwei Fünfteln zu Lasten der Gemeinden. Lehrmittel, die mehrere Jahre benützt werden, gehen in das Eigentum des Schülers über, die übrigen bleiben Schuleigentum.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung besorgt den Einkauf und die Abgabe des Schulmaterials. Bezahlung der Kosten wie bei den Lehrmitteln.

Schularztdienst

Die Schulkommissionen haben nach Gesetz in Verbindung mit den Gemeindebehörden die nötigen Maßnahmen für die Schulhygiene und für eine alljährliche ärztliche Untersuchung der Schulkinder zu tref-

fen. Die Städte besitzen einen gut ausgebauten Schularztdienst. In den andern Gemeinden wird der schulärztliche Dienst einem praktizierenden Arzt übertragen. Die Pocken- und die Diphtherie-Schutzimpfung sind für alle Schüler obligatorisch, ebenso die durch das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose vorgeschriebenen Untersuchungen; die BCG-Impfung dagegen ist freiwillig. Der Staat subventioniert den Schularztdienst mit 25 % der Ausgaben.

Schulzahnarztdienst

Eine alljährliche Zahnkontrolle ist für alle Schüler obligatorisch und wird vom Kanton mit 25 % der Kosten subventioniert.

Neuenburg und La Chaux-de-Fonds besitzen modern ausgebaute Schulzahnkliniken. In den andern Gemeinden werden mit ortsansässigen Zahnärzten Verträge abgeschlossen. Die Gemeinden übernehmen in mehr oder weniger großzügiger Weise die Behandlungskosten.

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Der Staat gewährt einen bedeutenden Kredit (1955 Fr. 30 000.—) für die Verteilung von Nahrungs- und Stärkungsmitteln, Kleidern, Erfrischungen (Milch, Suppen) oder für die Verabfolgung von Mahlzeiten an bedürftige Kinder und solche mit weitem Schulweg.

3. Die Sekundarschule und die untere Mittelschule

(Enseignement secondaire: degré inférieur)

Die Unterstufe de l'enseignement secondaire umfaßt:

a. die *section moderne* (Ecoles secondaires communales) mit zweijähriger Schuldauer;

b. die *section classique* mit vierjähriger Schuldauer.

Übertritt in die *section moderne* nach dem 7. Primarschuljahr und in die *section classique* nach dem 5. Schuljahr. Mädchenhandarbeitsunterricht (*travaux à l'aiguille*) und Hauswirtschaftsunterricht in allen Klassen obligatorisch. Handfertigkeitsunterricht (*travaux manuels*) für Knaben und Mädchen fakultativ. Unentgeltlichkeit des Unterrichts für alle im Kanton wohnenden Schüler. Das Schulmaterial wird gratis an die Schüler abgegeben.

Sections modernes bestehen in Neuenburg, Boudry-Cortailod, Saint-Aubin, Fleurier, Les Verrières, Cernier, Le Locle und La Chaux-

de-Fonds; sections classiques werden in Neuenburg und La Chaux-de-Fonds geführt. Es sind staatlich subventionierte Gemeindeschulen.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen (Ecoles complémentaires professionnelles)

a. Gewerbliche Fortbildungsschulen

Neuenburg besitzt in den Ecoles complémentaires des arts et métiers für die Lehrlinge ausgebaute berufliche Fortbildungsschulen. Gewerbliche Fortbildungsschulen werden auch in Couvet und Fleuriert geführt. In La Chaux-de-Fonds wird dieser Unterricht in einer speziellen Abteilung des Technicum neuchâtelois erteilt.

b. Kaufmännische Fortbildungsschulen

Die Ecoles complémentaires commerciales werden vom Kaufmännischen Verein geführt in Neuenburg, Val-de-Travers und La Chaux-de-Fonds.

5. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche Berufsschulen

Ecole cantonale d'agriculture, Cernier

Theoretisch-praktische *Ackerbauschule* mit zwei Jahreskursen; *Winterschule* mit zwei aufeinanderfolgenden Winterkursen; *Praktikantenkurse* im Sommer und Winter. Die Jahresschule schließt mit dem Diplom, die Winterschule mit dem Certificat de connaissances agricoles ab. Minimaleintrittsalter 16. Altersjahr. Unterricht unentgeltlich. Pensionsgeld für das Internat. Beginn des Schuljahres der Ackerbauschule im Frühling, der Winterschule im Herbst.

b. Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Es handelt sich hier um die durch die Gemeinden eingerichteten Ecoles ménagères. Es bestehen 29 solche Schulen, die für die Volksschulpflichtigen obligatorisch, für die der Volksschule Entlassenen freiwillig sind. (Siehe auch unter Ziff. 2.)

c. Gewerbliche Berufsschulen

Ecole professionnelle de jeunes filles, Neuchâtel

Städtische Schule. Zwei Abteilungen: 1. Lehrtöchterklassen für Schneiderinnen (drei Jahre Lehrzeit) und für Weißnäherinnen (zwei

Jahre Lehrzeit); 2. Vierteljahreskurse in weiblicher Handarbeit (Coupe, Confection, Lingerie, Broderie). Daneben Spezial- und Abendkurse. Schulgeld. Beginn des Schuljahres im Frühling.

**Section de travaux féminins am Technicum neuchâtelois,
La Chaux-de-Fonds**

Lehrwerkstätten für Damenschneiderinnen (drei Jahreskurse), für Wäschestickerinnen (drei Jahreskurse). Eintritt nach abgeschlossener Primarschule, Lehr- und Materialgeld. Beginn des Schuljahres im Frühling.

**Gewerbliche Berufsschulen für Jünglinge
(siehe unter c. Technische Berufsschulen)**

Die Schweizerische Drogistenschule in Neuenburg

Einzig schweizerische Fachschule für die Vorbereitung auf die höheren Berufsprüfungen für Drogisten (Meisterprüfungen). Vorbereitungskurs für Fremdsprachige (April—Juli). Der Hauptkurs dauert ein Jahr (September bis Juli). Zulassungsbedingung: Besitz des schweizerischen Fähigkeitszeugnisses der Lehrabschlußprüfung.

Fortbildungskurse für Drogistenlehrlinge des Kantons Neuenburg und benachbarter Gebiete.

d. Technische Berufsschulen

Ecole de mécanique et d'électricité, Neuchâtel

Städtische Schule. Ausbildung von Feinmechanikern und Elektromechanikern (vier Jahre Lehrzeit) und von Mechanik-Technikern und Elektrotechnikern (fünf Jahre Ausbildungszeit). Die Schüler der Technikerabteilung erhalten vom dritten Studienjahr an einen Teil ihres Unterrichtes am neuenburgischen Technikum. Zulassungsbedingung: Absolvierte gesetzliche Schulpflicht; für den Eintritt in die Technikerabteilung ist der Besuch der Ecole secondaire degré inférieur notwendig. Abschluß: Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis für Lehrlinge beziehungsweise Techniker-Diplom. Schuljahresbeginn im Frühling.

Ecole de mécanique et d'électricité, Couvet

Lehrwerkstätten mit vollem Unterricht: 1. für Feinmechaniker, 2. für Elektromechaniker (4 Jahre Lehrzeit), Eintritt nach erfülltem 15. Altersjahr. Abschluß: Certificat der Schule und eidgenössisches Fähigkeitszeugnis der Lehrabschlußprüfung.

Beruflicher Unterricht für Lehrlinge (*Ecole complémentaire*) und Fortbildungskurse für Lehrentlassene in Verbindung mit der *Ecole complémentaire professionnelle* in Fleurier.

Technicum neuchâtelois
divisions du Locle et de la Chaux-de-Fonds

Das neuenburgische Technikum der Gemeinden Le Locle und La Chaux-de-Fonds (für beide Geschlechter) bildet Techniker und Praktiker (Arbeiter und Arbeiterinnen) aus und umfaßt folgende Abteilungen: *Division du Locle*: Uhrmacherschule; Mechanikerschule; Schule für Elektrotechnik. Sitz der Spezialkurse für die technischen Schüler von Neuenburg, La Chaux-de-Fonds und Le Locle.

Division de La Chaux-de-Fonds: Uhrmacherschule; Mechanikerschule; Schalenmacherschule (*Ecole de boîtes*); Frauenarbeitsschule (siehe Ziff. 5, lit. c); *Ecole des arts et métiers*; Gewerbliche Fortbildungsschule (*Ecole complémentaire professionnelle*; siehe Ziff. 5, lit. c).

Das Programm umfaßt je nach dem Ziel der Ausbildung 1 bis 5 Jahre. Abschlußprüfung für Techniker nach fünfjähriger Ausbildungszeit («*Diplôme cantonal de techniciens*») und Lehrabschlußprüfung für Praktiker nach vierjähriger Ausbildungszeit (eidgenössisches Fähigkeitszeugnis). Ausweis für alle Schüler nach beendeter Ausbildung: «*Certificat de capacités professionnelles*».

Eintritt in die Abteilungen für Praktiker nach Primarschulabschluß; die Kandidaten der Technikerabteilung müssen mit Erfolg eine *Ecole secondaire du degré inférieur* besucht haben. Aufnahmeprüfung. Schul- und Materialgeld. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Das «*Diplôme cantonal de techniciens*» berechtigt zur Erteilung von beruflichem Unterricht (siehe Ziff. 6).

e. Kaufmännische Berufsschulen

Ecole supérieure de commerce, Neuchâtel

Sie umfaßt:

1. Die Handelsabteilung:

a. Diplomklassen mit vier Jahreskursen; besondere Mädchenabteilung mit dreijährigem Lehrgang. Am Schluß des dritten Jahres *Certificat d'études*; nach dem vierten Jahr Handelsdiplom.

Eintritt nach erfülltem 15. Altersjahr. Nach dem Besuch der *Ecole secondaire* Aufnahme in den zweiten Kurs möglich. Vom April

bis August Vorbereitungskurs für Schüler, die in den dritten Kurs einzutreten wünschen (Aufnahmeprüfung).

b. Maturitätsklassen: 1. bis 3. Schuljahr gemeinsam mit den Diplomklassen (Certificat d'études), dann Trennung in die 4. und 5. Maturitätsklasse (5. Klasse mit zwei Trimestern). Für Schüler mit Handelsdiplom besteht eine Maturitäts-Spezialklasse: Drei Trimester (September bis Juli). Abschluß: Handelsmaturität.

2. Die *neusprachliche Abteilung*:

Hauptsächlich für Absolventen einer anderssprachigen Handelsschule und für Inhaber des Fähigkeitszeugnisses für kaufmännische Berufsarten sowie für Studierende der fremden Sprachen. Drei Trimesterkurse. Minimaleintrittsalter: 16. Altersjahr. Abschluß: Zeugnis für das Französische oder Zeugnis für moderne Sprachen (außer Französisch noch eine weitere Fremdsprache).

3. Die *Verwaltungsabteilung*:

Post, Eisenbahn, Zoll, Straßenbahn. Zwei Jahreskurse. Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung in den Verwaltungs- und den Verkehrsdienst. Aufnahmebedingung: Erfülltes 15. Altersjahr.

4. Die *Sekretariatskurse*:

Trimesterkurse: Eintritt nach erfülltem 17. Altersjahr. Voraussetzung: Abschlußzeugnis der Ecole supérieure de commerce oder einer gleichwertigen Schule oder eidgenössisches Fähigkeitszeugnis für kaufmännische Berufe. Abschluß: Zeugnisse ersten und zweiten Grades für Sekretariat und Korrespondenz.

5. Die *Ferienkurse*:

Kurzfristig. Französisch für Fremdsprachige; Französisch und Handelsfächer für Fremdsprachige; Deutsch und Handelsfächer für Französischsprechende; Spezialkurs für Französisch vor Schulbeginn.

Abgestuftes Schulgeld in allen Abteilungen. Beginn des Schuljahres: 1. bis 3. Klasse der Handelsabteilung, Verwaltungsabteilung und Vorbereitungskurs im Frühling; 4. und 5. Klasse der Handelsabteilung und Maturitäts-Spezialklasse im Herbst.

Ecole supérieure de commerce, La Chaux-de-Fonds

Gemeindeschule für beide Geschlechter. Schuldauer: Vier Jahreskurse für die Vorbereitung auf das *Handelsdiplom*, vier Jahreskurse und ein Trimester für die Vorbereitung auf die *Handelsmaturität*.

Das erste und zweite Schuljahr sind für beide Abteilungen gemeinsam, vom dritten Jahr an Trennung in eine Diplom- und eine Maturitätsabteilung. Nach dem dritten Jahr Certificat d'études, nach dem vierten Jahr Handelsdiplom, nach dem Trimesterkurs des fünften Jahres Maturität. Im zweiten und dritten Jahr Möglichkeit zum Besuch eines Kurses für den Postdienst.

Eintrittsbedingungen gleich wie an der Ecole supérieure de commerce in Neuenburg. Schulgeld. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Ecole supérieure de commerce du Locle

Gemeindeschule für beide Geschlechter. Gleiche Organisation wie an der Ecole supérieure de commerce in La Chaux-de-Fonds, jedoch ohne Maturitätsklasse.

f. Schule für Verkehr und Verwaltung

Siehe Ecole supérieure de commerce, Neuchâtel, Ziff. 5, lit. e.

6. Die Lehrerbildungsanstalten

a. Primarlehrer

Die Primarlehrerausbildung erfolgt in zwei Stufen:

1. *Gymnasialausbildung (études gymnasiales)*: 3½ Jahre in einer der sections pédagogiques von Neuenburg, Fleurier oder La Chaux-de-Fonds. Zulassungsbedingung: Erfolgreicher Besuch einer Ecole secondaire, degré inférieur. Abschluß: Baccalauréat pédagogique. Die Schülerinnen werden gleichzeitig auch für die Erteilung des Handarbeitsunterrichtes ausgebildet.

2. *Lehrerseminar (Ecole normale)*, das dem kantonalen Gymnasium angeschlossen ist. Probezeit. Berufliche Ausbildung drei Semester: Theorie in Verbindung mit praktischer Lehrtätigkeit in den Übungsklassen, die in Neuenburg geführt werden. Reise- und Verpflegungsentschädigung für nicht in Neuenburg wohnende Seminaristen; im dritten Semester angemessene Entschädigung für den Unterricht an den Übungsklassen. Abschluß mit dem Certificat pédagogique, das zur sofortigen Lehrtätigkeit an den Primarschulen des Kantons berechtigt. Die Lehrer und Lehrerinnen sind vorerst provisorisch wählbar. Innert einer Frist von zwei Jahren haben sie eine selbständige Arbeit über ein von der Erziehungsdirektion genehmigtes Thema zu verfassen, nach deren Genehmigung die definitive Wahl erfolgen kann.

b. Lehrkräfte des enseignement secondaire et professionnel

Für die Unterrichtserteilung an einer staatlichen Mittelschule ist der Besitz eines Diploms für Mittelschullehrer oder eines Patentes für Spezialunterricht erforderlich.

Die Spezialpatente werden erteilt für fremde Sprachen, künstlerisches und dekoratives Zeichnen, Gesang, Körperkultur, Handarbeit, Nadelarbeit, Haushaltsunterricht, Stenographie. Diese Spezialpatente können erworben werden in theoretischen und praktischen Prüfungen, die jährlich in Neuenburg stattfinden. Zulassung vom 20. Altersjahr an.

Die Inhaber des «Diplôme cantonal de techniciens», das vom Technicum neuchâtelois auf Grund bestandener Prüfungen abgegeben wird, sind befugt, als maîtres de pratique an den technischen Schulen den beruflichen Unterricht zu erteilen.

Die Träger von Lehrdiplomen und Lehrpatenten aller Stufen haben ein obligatorisches Praktikum von mindestens drei Monaten (stage obligatoire) zu absolvieren. Erst nach Erfüllung dieses Praktikums erhalten sie durch die Erziehungsdirektion ein Certificat de stage, nach welchem sie noch ein Certificat d'aptitude pédagogique erwerben können, das von der Philosophischen Fakultät der Universität Neuenburg ausgestellt wird.

7. Die Maturitätsschulen

(Enseignement secondaire: degré supérieur)

Sie umfassen das kantonale Gymnasium und die 3 beziehungsweise 3½ letzten Schuljahre der städtischen Mittelschulen, welche Maturitätsausweise und Bakkalaureatsdiplome verabfolgen. Zur Gymnasialstufe zählen ferner die sections pédagogiques des Gymnase cantonal in Neuenburg, des Gymnase pédagogique in Fleurier und des Gymnase von La Chaux-de-Fonds (siehe Ziff. 6, lit. a).

Übertritt aus der Unterstufe in die Oberstufe ohne Examen; für die übrigen Schüler Aufnahmeprüfung. Schulgeld (Eltern mit drei und mehr Kindern wird eine Schulgeldreduktion von 60 % gewährt).

Gymnase cantonal, Neuchâtel

Für beide Geschlechter. Drei Abteilungen: Section littéraire ou classique (Maturitätstypus A und B), section scientifique (Maturitätstypus C) und section pédagogique (baccalauréat pédagogique).

Schuldauer 10 Trimester. Das Gymnase cantonal schließt an das enseignement du degré inférieur an (15. Altersjahr). Abschluß: Baccalauréat ès lettres oder ès sciences und Maturität der Typen A, B und C sowie Baccalauréat pédagogique. Das Schuljahr beginnt im Frühling.

Gymnase pédagogique, Fleurier

Für beide Geschlechter. Dieses Gymnasium führt nur die section pédagogique. Anschluß an das enseignement du degré inférieur. Abschluß: Baccalauréat pédagogique. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Gymnase communal, La Chaux-de-Fonds

Für beide Geschlechter. Die Schule umfaßt: das Untergymnasium (enseignement secondaire du degré inférieur, section classique et section moderne); das Obergymnasium (3½ Jahreskurse; section classique, section langues vivantes, section scientifique); die section pédagogique (3½ Jahre). Bakkalaureat und Maturität wie beim Gymnase cantonal. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Ecole supérieure de jeunes filles, Neuchâtel

3½ Jahreskurse im Anschluß an die Ecole secondaire du degré inférieur. Literargymnasium mit gleicher Organisation wie die übrigen Gymnasien. Nach Beendigung des zweiten Jahreskurses allgemeiner Studienaussweis (Certificat d'études), nach dem dritten Jahreskurs Diplôme de fin d'études (sans latin) und nach 3½ Jahreskursen Baccalauréat ès lettres. Maturitätszeugnis nach Typus A oder B. Beginn des Schuljahres im Frühling.

8. Die Hochschulen

Die Universität Neuenburg

Vier Fakultäten: Philosophische Fakultät I (Faculté des lettres); mit angegliedertem «Séminaire de français moderne»; Philosophische Fakultät II (Faculté des sciences); Rechtsfakultät (Faculté de droit) mit «Section des sciences commerciales, économiques et sociales»; Theologische Fakultät, protestantisch (Faculté de théologie). Ferienkurs für Fremdsprachige im Sommer.

Doktorat; Lizentiat; Ingenieur-Diplome.

Die Studierenden können sich an der Fakultät II auf die naturwissenschaftlichen Prüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte vorbereiten.

Zulassungsbedingungen für das Studium: 18. Altersjahr; schweizerisches Maturitätszeugnis oder gleichwertiger Ausweis oder Aufnahmeprüfung. Studiengelder und Semesterbeiträge.

KANTON GENF

Gesetzliche Grundlagen

Loi sur l'instruction publique du 6 novembre 1940 (avec modifications).

Loi sur l'Office de l'enfance du 2 juillet 1937 (avec modifications) et règlement d'application du 5 janvier 1938 (avec modifications).

Règlement du service du contrôle médico-sportif du 12 juin 1943 et du 14 juin 1947.

Loi sur l'emploi des enfants soumis à la scolarité obligatoire et des mineurs de moins de 18 ans, du 5 mai 1945.

Règlement sur la surveillance des mineurs du 25 mai 1945 (avec modifications).

Arrêté législatif sur l'orientation scolaire des élèves du 22 mars 1947.

Règlement de l'enseignement primaire du 22 juillet 1936 (avec modifications).

Plan d'études de l'Ecole primaire de 1951.

Règlement des études pédagogiques préparant à l'enseignement primaire (école enfantines, écoles primaires, classes ordinaires et spéciales) du 14 juin 1952.

Règlement de l'enseignement secondaire du 23 décembre 1955.

Règlement des examens de maturité du 9 mars 1954.

Règlement du Collège du 24 août 1946 et Programme de 1953.

Règlement du Collège moderne pour garçons de 13 à 15 ans, du 25 novembre 1952 et Programme de 1955.

Règlement de l'Ecole supérieure des jeunes filles du 23 juillet 1952 et Programme de 1950.

Règlement de l'Ecole professionnelle et ménagère du 30 mai 1952 et Programme de 1951.

Règlement de l'Ecole supérieure de commerce du 25 septembre 1948 et Programme de 1951.